

Schlichtungsbehörde im Mietwesen

Die Schlichtungsbehörde im Mietwesen wird vom Bezirksrat für vier Jahre gewählt und besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag der Vermieter- und Mieterverbände gewählt werden. Die Schlichtungsbehörde behandelt die vom Bundesrecht bezeichneten Fälle aus dem Mietrecht (z.B. Anfechtung von Kündigungen, Mieterstreckungen, Forderungen aus Mietvertrag).

Mehr zum Thema:

- [Behördenverzeichnis](#)